

## **Strandsatzung der Gemeinde Noer**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein und des § 34 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) Holstein wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Noer vom 06.05.2014/29.02.2016/01.06.2017 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Frestrand mit Wassersportverbot (Abschnitte A), Frestrand (B1 und B2) und Hundestrand und Frestrand mit Wassersporterlaubnis (Abschnitte C) im Sinne dieser Satzung sind die durch Schilder während der Badesaison kenntlich gemachten Abschnitte des Meeresstrandes, auf denen sich das aufgrund des geltenden Sondernutzungsbescheids eingeräumte Sondernutzungsrecht der Gemeinde Noer erstreckt. Die zum Gemeindegebiet Noer gehörenden Strandabschnitte werden im Westen von der Gemeindegrenze zur Gemeinde Aschau (ehemaliger Rotkreuzzeltplatz) und im Osten von der Gemeindegrenze mit der Gemeinde Schwedeneck, OT Grönwohld, in Verlängerung der Straße Kronshörn von der L285 zum Campingplatz Grönwohld begrenzt.
- (2) Mit der westlichen Gemeindegrenze zur Gemeinde Aschau beginnt der Sondernutzungsbereich am Meeresstrand der Gemeinde Noer zunächst mit dem Frestrand mit Wassersporterlaubnis (Abschnitt B1). Der anschließende Frestrand mit Wassersportverbot im Ortsteil Lindhöft (Abschnitt A1) erstreckt sich vom östlichen Rand des Campingplatzes Lindhöft auf einer Länge von 150 m in Richtung Noer. Daran anschließend befindet sich der Hundestrand mit Wassersporterlaubnis (Abschnitt C1), welcher 200 Meter vor dem Hohlweg „Zum Hegenwohld“ endet. Dort beginnt der Frestrand mit Wassersportverbot (Abschnitt A2) von ca. 230 m. Daran schließt sich ein Hundestrand und Frestrand mit Wassersporterlaubnis (Abschnitt C2) von ca. 100 m Länge an. Im Anschluss daran erstreckt sich der Frestrand mit Wassersporterlaubnis (Abschnitt B2) bis zum Ende des Jugendzeltplatzes. Der abschließende Frestrand mit Wassersportverbot (Abschnitt A3) verläuft von dort bis zur östlichen Gemeindegrenze zur Gemeinde Schwedeneck.
- (3) Badesaison ist die Zeit vom 1. Juni bis 15. September eines Jahres. Dieser Zeitraum kann durch Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eingeschränkt werden. **Eine Badeaufsicht wird nicht gestellt.**
- (4) Zum Schutz der Badenden bei regem Badebetrieb kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ein kurzzeitiges Wassersportverbot aussprechen. Dies wird optisch kenntlich gemacht.

### **§ 2 Einschränkung des Gemeingebrauchs**

Während der Badesaison ist das Betreten und die Benutzung der zum Gemeindegebiet Noer gehörenden Strandabschnitte nur im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung erlaubt.

### **§ 3 Verhalten am Meeresstrand**

Auf den zum Gemeindegebiet gehörenden Strandabschnitten hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar, gestört, belästigt oder behindert werden. In der Zeit vom 01. Mai bis zum 30. September ist es insbesondere verboten,

1. mit Hunden in den Abschnitten A und B zu verweilen - vom Parkplatz Lindhöft bzw. vom Hohlweg zu beiden Hundestränden (Abschnitte C) kommend, müssen Hunde an der Leine auf dem kürzesten Weg entlang der Wasserlinie zum Hundestrand geführt werden. Hundebesitzer haben die Hinterlassenschaften ihrer Hunde vom Strand zu entfernen.
2. Abfälle aller Art, außer in den dafür bereitgestellten Behältern, zu entsorgen,
3. offenes Feuer anzuzünden, sowie das Aufstellen und Benutzen von Grillanlagen jedweder Art; lediglich das Grillen in dafür geeigneten und zugelassenen Geräten (kein offenes Feuer) ist im Abschnitt A1, rechts vom Strandweg Lindhöft erlaubt.
4. zu zelten,
5. sich auf dem Gemeindestrand ohne Erlaubnis der Gemeinde gewerblich zu betätigen,
6. an den Freistränden mit Wassersportverbot (Abschnitte A1, A2, A3), Segeln, Surfen oder Kitesurfen zu betreiben, sowie Boote und Wassersportgeräte zu lagern und Lenkdrachen steigen zu lassen,
7. an den Freistränden (Abschnitte B1, B2, C1, C2), Wassersportgeräte weniger als 5 m von der Wasserlinie entfernt zu lagern,
8. Boote und Wassersportgeräte außerhalb der dafür gekennzeichneten Abschnitte zu lagern, sowie die Anbringung von Befestigungsvorrichtungen, insbesondere das Einschlagen von Pfählen,
9. im Abstand von weniger als 5 m von Flächen mit strandtypischem Bewuchs sowie vor den Strandwall- und Steiluferböschungen Strandburgen zu bauen oder Löcher zu graben,
10. als Kranker, Krankheitsverdächtiger, Ansteckungsverdächtiger oder Ausscheider von Krankheitserregern einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung den Strand zu betreten,
11. an allen Strandabschnitten zwischen 09.00 Uhr und 21.00 Uhr zu reiten. Davor und danach ist dies nur an der Wasserkante erlaubt. Pferdeäpfel sind zu entfernen,
12. Strandkörbe aufzustellen.

### **§ 4 Strandaufsicht**

Den Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Ordnung am Strand eingesetzten Personen (Aufsichtspersonal, z.B. Strandranger) ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal übt das Hausrecht der Gemeinde aus und hat sich auszuweisen.

### **§ 5 Strandverweis**

Personen, die gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht befolgen, können von den Strandabschnitten der Gemeinde Noer verwiesen werden.

**§ 6**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten §§ 57 und 58 des LNatSchG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zur Höchstgrenze des § 57 Abs. 5 LNatSchG geahndet werden.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Noer, den 22.05.2014  
01.03.2016  
02.06.2017

Gemeinde Noer  
Die Bürgermeisterin  
gez. Mues